

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 22. JUNI 1949

NUMMER 48

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 6. 1949, Vereinigungen von Heimkehrern. S. 561. — RdErl. 10. 6. 1949, Ausfüllung der Sterbefallzählkarten. S. 561.

A. Innenministerium. I. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 7. 6. 1949, Erfassung der Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 562.

B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 6. 1949, Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte. S. 568.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.**

RdErl. 11. 6. 1949, Untersuchungen von Omnibussen im eigenen Betrieb des Unternehmens gem. § 82 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (BOKraft). S. 568. — RdErl. 11. 6. 1949, Überwachung der Hauptuntersuchungen von Kraftfahrzeugen gem. § 80

der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (BOKraft). S. 569.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 7. 6. 1949, Eintreten der öffentlichen Fürsorge bei geringfügigem Einkommen durch Gewährung einmaliger Beihilfen. S. 570.

H. Kultusministerium.**I. Ministerium für Wiederaufbau.**

II. A. Bauaufsicht: RdErl. 13. 6. 1949, Richtlinien für die Instandsetzung beschädigter Stahlbetonbauten und für geschüttete Leichtbetonwände. S. 570.

III B. Bauwirtschaft: RdErl. 9. 6. 1949, Abwicklung des Wohnungsnotprogramms 1947/48. S. 571.

Notiz. S. 572.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Vereinigungen von Heimkehrern**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1949 —
Abt. I — 111 — 1256/49

Mit Schreiben vom 2. Juni 1949 — NRW/RGO/831 — weist die Militärregierung anläßlich eines Einzelantrages, der die Vereinigung ehemaliger Kriegsgefangener zum Gegenstand hatte, darauf hin, daß sie auf Grund der Bestimmungen der Verordnung Nr. 122 keine Genehmigung für einen derartigen Verein erteilen würde und jeder Versuch, eine derartige Vereinigung zur Eintragung anzumelden, dem Hauptquartier unverzüglich zu melden sei.

— MBl. NW. 1949 S. 561.

Ausfüllung der Sterbefallzählkarten

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1949 — Abt. I 18—

Die Standesämter haben bei der Ausfüllung der Sterbefallzählkarten diese in Ziff. 11 a, b, c sorgfältig auszufüllen und den Beruf oder den früheren Beruf des(r) Verstorbenen, besonders bei älteren Personen, richtig anzugeben. Die Bezeichnungen wie Reichsinvalid, Rentenempfänger, Pensionär u. dgl. sind keine Berufsaufgaben, aus einer Bezeichnung wie Knappschaftsinvalid läßt sich noch gerade auf den früheren Beruf schließen. Aus Ziff. 11 a—c soll sich der Beruf usw. des Verstorbenen ergeben und nicht, ob der Verstorbene zuletzt Invaliden-, Angestelltenrente oder Pension bezogen hat. Wenn in Ziff. 11 a der Beruf des Verstorbenen nur allgemein mit a) Invalid, b) Reichsinvalid, c) Rentner, d) Rentier, e) Altsitzer usw. angegeben wird, dann muß eben bei Ziff. 11 c der Lebensberuf des Verstorbenen mehr herausgestellt werden wie z. B.: zu a) früher Schlossergeselle (-meister) bei Schichau, Krupp; Bauarbeiter in Privatbaugeschäften; Facharbeiter, Former bei den Deutschen Eisenwerken, zu b) Heizer, Badewärter bei der Reichsbahn oder der Stadt . . . ; gelernter Uhrmachergehilfe, 100%iger Kriegsbeschädigter von 1914/1918; Militärinvalid und Rechtskonsulent, zu c) ehem. Bäcker-

meister und Hausbesitzer oder ehem. Reisevertreter, zu d) früherer selbständiger Lebensmittelkaufmann; Klavierspieler; Versicherungsagent, zu e) ehem. Gutsbesitzer, Bauer usw. Es ist bekannt, daß bei der Anzeige eines Sterbefalls die allgemeinen Bezeichnungen wie Rentner, Invalid usw. in großem Umfange bewußt bevorzugt werden. Die verlangten Angaben für die Zählkarten sollen aber von den Angehörigen auch nicht gerade herausgezogen werden, und wenn es ohne peinliches Nachfragen nicht geht, muß auf derartige eingehendere Fragen verzichtet werden. Aber so, wie die Sterbefallzählkarten heute zum Teil ausgefüllt werden, sind sie ohne den erstrebten Nutzen. Ein Hinweis, daß die Angaben nicht für das Sterbebuch, sondern für eine besondere Zählkarte gebraucht werden, wird recht oft das Entgegenkommen der Anzeigenden für den vorl. Zweck erreichen.

Die Stadt- und Landkreise werden ersucht, Abschrift dieses Erlasses den Krankenhäusern pp. (§ 34 PStG.) zur gleichmäßigen Beachtung zuzuleiten.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 561.

A. Innenministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Erfassung der Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers III B 6 63 u. d. Ministers f. Wiederaufbau III B — 2 — 371 (54) v. 7. 6. 1949

Für Zwecke des Finanzausgleichs werden Angaben über die Kriegsschäden am unbeweglichen Eigentum der Gemeinden und Gemeindeverbände benötigt. Da eine Erfassung sämtlicher Schäden sehr schwierig ist und einen zu langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, soll die Erfassung sich neben den schon gemeldeten Schäden an den gemeindlichen Krankenanstalten auf die Kriegsschäden an den gemeindlichen Verwaltungsgebäuden,

Schulgebäuden, Straßen und Entwässerungsanlagen beschränken. Zu diesem Zweck sollen alle Gemeinden, Ämter und Kreise, soweit am 1. April 1949 noch Kriegsschäden an den zu ihrem Eigentum gehörenden oben genannten Vermögensgruppen vorhanden waren, Erfassungsbogen nach den untenstehenden Vordrucken ausfüllen. Die Erfassung der Schäden an den Verwaltungsgebäuden, den Straßen und den Entwässerungsanlagen wird in Listenform vorgenommen. Bei den Schulen ist je ein Erfassungsbogen für jede einzelne Schule auszufüllen. Da die hierbei gemachten Angaben auch für andere Zwecke verwendet werden sollen, ist — im Gegensatz zu den drei anderen Vermögensgruppen — auch für die nichtzerstörten und nichtbeschädigten Schulgebäude ein Bogen auszufüllen.

Wir bitten im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister dafür Sorge zu tragen, daß die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter die Erfassungsbogen bis zum 15. Juli 1949 ausgefüllt bei den Kreisen einreichen. Diese überprüfen die Angaben. Die Bogen der Stadtkreise sowie der Landkreise und der zugehörigen Ämter und Gemeinden sind bis zum 31. Juli 1949 an das Statistische Landesamt, Düsseldorf, in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Später eingehende Erfassungsbogen können für den Finanzausgleich nicht mehr berücksichtigt werden.

Falls die Beantwortung aller Fragen der Erfassungsbogen für die Schulen bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkt nicht möglich ist, so brauchen bis zum 15. Juli 1949 nur die Antworten zu Ziff. 1—5, 15, 16, 23, 24, 29 und 30 eingesandt zu werden. Der gesamte Erfassungsbogen ist in diesen Fällen bis zum 1. September 1949 zu beantworten und dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Einzelheiten über die Beantwortung der einzelnen Fragen sind in den angefügten Anmerkungen geregelt. Wir bitten, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die geforderten Angaben genau und den Tatsachen entsprechend gemacht werden. Der Richtigkeit der Angaben bitten wir bei den überörtlichen Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsämter besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Vordrucke für die Erfassungsbogen für die Schulen werden unmittelbar übersandt.

An die Regierungspräsidenten und die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Erfassung der Kriegsschäden an gemeindeeigenen Entwässerungsanlagen

Regierungsbezirk:

Stadt-/Land-Kreis:

Amt / Gemeinde:

a) im geschlossenen Rohrnetz

Zahl der Schadensstellen	Profil oder Profilskizze	Länge/Tiefe (m)				Gesamtkosten DM
		bis 2,0	2,1 - 4,0	4,1 - 6,0	über 6,0	

b) in offenen Kanälen und Vorflutgräben

Zahl der Schadensstellen	Profilskizze	Länge (m)	Gesamtkosten DM

Anlage 2

Erfassung der Kriegsschäden an den Straßen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Reg.-Bezirk:

Amt:

Stadt-/Land-Kreise:

Gemeinde:

Anlage 3

Erfassung der Kriegsschäden an gemeindeeigenen
VerwaltungsgebäudenReg.-Bezirk:
Stadt-/Land-Kreis:Amt:
Gemeinde:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gebäudes	Verwendungszweck am 1. 9. 1939	Größe des benutzten Teiles des Gebäudes in cbm umbauten Raums		Schadens- grad in % (Stand 1. 4. 1949)		Bemerkungen
			am 1. 9. 1939	am 1. 4. 1949			
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 4

Erfassungsbogen für Schulgebäude,
die im kommunalen Eigentum stehen

*) Zutreffendes unterstreichen. Stark umrandete Felder nicht ausfüllen.

A. Lage des Schulgebäudes:

Reg.-Bez.
Stadt-Land-Kreis.
Gemeinde

1
2
3

B. Allgemeine Angaben:

- *) Wer ist Eigentümer des Gebäudes?
 1. Gemeinde 2. Gemeindeverband
 3. Landkreis 4. Kommunaler Zweckverband

4

*) Schulart der Stammschule

1. Volks- und Hilfsschulen, 2. Mittelschule,
 3. höhere Schule, 4. Berufsschule, 5. Berufsfachschule, 6. Fachschule

5

*) Anzahl und Schulart der in dem(n) Gebäude(n) der Stammschule aufgenommenen Schulen

- Volks- und Hilfsschulen, Mittelschulen, höhere Schulen, Berufsschulen, Fachschulen

6

*) Das (Die) Gebäude der Schule war(en) am 1. 1. 1949

1. teilweise zweckentfremdet
 2. ganz zweckentfremdet

7

*) Art der Zweckentfremdung

1. Besatzungsmacht
 2. Deutsche Verwaltungsdienststellen
 3. Krankenhaus
 4. andere soziale Einrichtungen
 5. Bergarbeiterunterbringung
 6. Flüchtlingsunterbringung
 7. Sonstiges

8

*) In den Klassenräumen der Schule wird unterrichtet

1. einschichtig 2. zweischichtig
 3. dreischichtig

9

C. Schadensgrad der Schule (Stand 1. 4. 1949)%

10

D. Belegung der Schule bzw. des Gebäudes durch Stammschule

- Zahl der Schüler am 1. 1. 1949
 Zahl der Schüler am 1. 5. 1949
 Zahl der Klassen am 1. 1. 1949
 Zahl der Klassen am 1. 5. 1949

11
12
13
14

E. Anzahl, Art und Zustand der Schulräume

K l a s s e n r ä u m e Zahl qm

vorhandene Klassenräume im Jahre 1939 bzw. vor Kriegsschadensfall 15 16

für Unterrichtszwecke zur Verfügung stehende und benutzte Klassenräume am 1. 4. 1949 17 18

davon sind beschädigt 19 20

davon sind Ersatz- bzw. Behelfsklassenräume 21 22

zweckentfremdet 23 24

unbenutzt, beschädigte, aber instandsetzungsfähige Klassenräume 25 26

zerstörte Klassenräume 27 28

S p e z i a l r ä u m e Zahl qm

vorhandene Spezialunterrichtsräume 1939 29 30

benutzte Spezialunterrichtsräume 1. 4. 1949 31 32

davon sind Ersatz- bzw. Behelfsräume 33 34

zweckentfremdete Spezialunterrichtsräume 35 36

unbenutzbare (beschädigte u. zerstörte) Spezialunterrichtsräume 37 38

W e r k s t ä t t e n Zahl qm

vorhandene Werkstätten und Werkräume 1939 39 40

am 1. 4. 1949 benutzte Werkstätten und Werkräume 31 33

davon sind beschädigt 34 35

davon sind Ersatz- bzw. Behelfsräume 36 37

zweckentfremdet 38 39

unbenutzbar (beschädigte und zerstörte) 40 41

....., den

(Unterschrift)

Telephon Nr.

**Anmerkungen zu dem Erfassungsbogen
über die Kriegsschäden am gemeindlichen Eigentum**

Allgemeine Bemerkungen:

1. Durch die Erfassungsbogen soll der Umfang der Kriegsschäden nach dem Stand vom 1. April 1949 ermittelt werden. Die vorher beseitigten Schäden sind deshalb nicht mehr zu berücksichtigen und als nicht mehr vorhanden zu betrachten.

2. Maßgebend für die Ausfüllung der Erfassungsbogen für die Verwaltungsgebäude und die Schulen ist die Nutzung der Gebäude am 1. September 1939. Eine Schule z. B., die teilzerstört ist und heute mit ihren benutzbar gebliebenen Teilen zur Unterbringung von Verwaltungsdienststellen dient, ist nicht als Verwaltungsgebäude, sondern als Schule zu führen.

3. Die einzelnen Angaben sind auf Grund der vorhandenen Unterlagen und Pläne zu machen. Wo solche Unterlagen fehlen, sind Neuberechnungen anzustellen; wo auch dies nicht möglich ist, müssen die anzugebenden Werte gewissenhaft geschätzt werden.

I. Kriegsschäden an den Straßen:

1. Es sind nur die Flächen anzugeben, die durch Bomben oder Sprengungen zerstört sind.

2. Es sind nur solche Straßen anzuführen, deren Unterhaltungspflicht der anmeldenden Gemeinde (GV.) obliegt.

3. Soweit sich im Zuge der in der Meldung erfaßten Straßen zerstörte oder beschädigte Brücken befinden, die ebenfalls mit zum Eigentum der Gemeinde (GV.) gehören, sind diese nicht mit anzugeben.

II. Kriegsschäden an den gemeindlichen Entwässerungsanlagen:

1. Maßgebend für die Einteilung des Erfassungsbogens ist die Größe der Profilskizze der Schadensstellen.

2. Es kommen nur solche Kanäle in Frage, die der Entwässerung dienen. Kanäle, die anderen Zwecken dienen, z. B. Verkehrszwecken, gehören nicht hierher.

III. Kriegsschäden an den Verwaltungsgebäuden:

1. Als Verwaltungsgebäude gelten alle Gebäude, die der Erfüllung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben dienen. Hierzu rechnen in erster Linie die Rathäuser und Kreisverwaltungsgebäude, auch die übrigen Gebäude, die der Durchführung der eigentlichen allgemeinen Verwaltungsaufgaben dienen, wie Gesundheitsämter und Gemeindekassen. Nicht hierher gehören die Gebäude, in denen Verwaltungsgebäude für Unterbringung der Verwaltungsdienststellen besonderer Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dienen, z. B. Verwaltungsgebäude der Krankenanstalten, des Fuhrparks, der Badeanstalten, des Theaters, der Stadtbücherei und der gleichen. Wo Dienststellen der allgemeinen Verwaltung und der gemeindlichen Einrichtungen gemeinsam in einem Verwaltungsgebäude untergebracht sind, ist das Gebäude nur in die Nachweisung aufzunehmen, wenn der überwiegende Teil für Zwecke der allgemeinen Verwaltung genutzt war. Maßgebend für die Zuordnung ist die Nutzung am 1. September 1939.

2. Wenn ein Verwaltungsgebäude aus mehreren selbständigen Gebäuden besteht, so sind die einzelnen Teile gesondert aufzuführen.

3. Als Schadensgrad gilt der durchschnittliche Grad der Beschädigung nach dem Zustand am 1. April 1949 für das ganze Gebäude unter Berücksichtigung aller am 1. September 1939 vorhanden gewesenen Bestandteile des Gebäudes.

4. In den Spalten 4 und 5 (Größe des benutzten Teiles des Gebäudes) sind nur Teile aufzuführen, die auch wirklich Verwaltungszwecken gedient haben. An andere Behörden oder Privatpersonen vermietet oder verpachtet gewesene Teile des Gebäudes müssen außer Ansatz bleiben.

5. Ein Verwaltungsgebäude, das seinem Zweck entfremdet wurde und keine Kriegszerstörungen erlitten hat, soll nicht mit erfaßt werden.

IV. Kriegsschäden an Schulen:

1. Der Erfassungsbogen ist für jedes Schulgebäude auszufüllen, das zum Eigentum der Gemeinde (GV.) gehört, unabhängig davon, welches Schulsystem es beherbergt.

2. Als Schadensgrad ist der durchschnittliche Schadensgrad nach dem Stand vom 1. April 1939 für das gesamte Schulgebäude anzugeben. Der Schaden an einem Gebäudeteil oder auch an einem einzelnen zur Schule gehörenden Gebäude (Abortanlage, Turnhalle) ist auf den Wert des gesamten Gebäudekomplexes der Schule zu beziehen und daraus der Schadensgrad gemäß Absatz C zu ermitteln. Schäden an Außenanlagen, wie Schulhöfe, Einfriedung usw. sind dabei unberücksichtigt zu lassen.

3. Da die Erfassungsbogen für die Schulen auch anderen Zwecken als dem Finanzausgleich dienen sollen, sind sie auch für die Schulen auszufüllen, die keine Kriegsschäden erlitten haben.

— MBl. NW. 1949 S. 562.

B. Finanzministerium

Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1949 —
B 3030 — 5868 — IV —

In Ergänzung des Runderlasses vom 28. Mai 1949 — B 3030 — 4939 — IV — wegen Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte wird bestimmt:

Verdrängte Versorgungsempfänger des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder Gemeindeverbandes, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem 31. Dezember 1948 genommen haben und die Voraussetzungen der Vorschübberechtigung gemäß III Nr. 1 des Runderlasses vom 28. Mai 1949 nicht erfüllen, erhalten bis auf weiteres Vorschüsse in halber Höhe der ihnen zustehenden Versorgungsbezüge, jedoch monatlich mindestens 100 DM und höchstens 300 DM für Pensionäre und 200 DM für Witwen, wenn diese Vorschüsse

- a) ihnen schon bewilligt worden sind oder
- b) ihnen auf Grund eines bis zum 15. Juni 1949 bei den zuständigen Pensionsregelungsbehörden eingegangenen Antrages nach dem abgeänderten Runderlaß vom 18. Januar 1949 betr. Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte (MBl. NW. S. 64) hätten bewilligt werden können.

Im übrigen gelten auch für diese Vorschübberechtigten die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. Mai 1949.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 568.

D. Verkehrsministerium

Untersuchungen von Omnibussen im eigenen Betrieb des Unternehmens gem. § 82 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (BOKraft)

RdErl. d. Verkehrsministers v. 11. 6. 1949 —
IV B 2/1 — 13/362

Gem. § 82 BOKraft kann die Genehmigungsbehörde Unternehmen von erprobter Zuverlässigkeit gestatten, die Untersuchungen gem. § 80 BOKraft selbst vorzunehmen, sofern in ihrem Betrieb entsprechend geschultes Personal und die erforderlichen technischen Einrichtungen vorhanden sind.

Ich bitte, soweit die Regierungspräsidenten gem. Abs. A I Ziff. 2 meines Runderlasses vom 30. Oktober 1948 (MBl. NW. Nr. 44 vom 4. November 1948) als Genehmigungsbehörde zuständig sind, Anträgen von solchen Unternehmen, die die Hauptuntersuchungen von Omnibussen und Anhängern im eigenen Betrieb vorzunehmen beabsichtigen, erst dann stattzugeben, nachdem durch mich geprüft worden ist, ob die Antragsteller den gem. § 82 Abs. 1 BOKraft vorgeschriebenen Voraussetzungen genügen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind die vorgelegten Anträge mir zuzuleiten.

— MBl. NW. 1949 S. 568.

Überwachung der Hauptuntersuchungen von Kraftfahrzeugen gem. § 80 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (BOKraft)

RiErl. d. Verkehrsministers v. 11. 6. 1949 —
IV B 2/1 — 13/362

Gem. § 80 BOKraft sind alle Fahrzeuge, die gem. den Bestimmungen der BOKraft der Personenbeförderung dienen, einmal im Jahr von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder auf Verlangen der Genehmigungsbehörde von einer anderen Stelle darauf zu untersuchen, ob sie den allgemeinen Vorschriften über Bau und Ausrüstung sowie den Vorschriften der BOKraft entsprechen. Bei Omnibussen und Lastkraftwagen ist das Datum der letzten Hauptuntersuchung am Fahrzeug gut sichtbar anzuschreiben.

In Frage kommen hiernach

- a) Omnibusse,
- b) Lkw., die gem. § 34 Straßenverkehrsordnung (StVO) und § 62 BOKraft der Personenbeförderung dienen,
- c) Pkw., die als Droschken oder Mietwagen Verwendung finden.

Ich habe beobachtet, daß die in Frage kommenden Fahrzeughalter der vorgeschriebenen Untersuchungspflicht für ihre Fahrzeuge in zahlreichen Fällen nicht oder nicht regelmäßig nachkommen. Die regelmäßige Untersuchung der genannten Fahrzeuge ist aber im öffentlichen Interesse erforderlich.

Zur Sicherstellung der fristgemäßen Untersuchung wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter — teilen den zuständigen technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr listenmäßig mit, welche Kraftfahrzeuge gem. den o. a. Bestimmungen der regelmäßigen Hauptuntersuchung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen unterliegen. Hierbei sind Name und Anschrift der Fahrzeughalter sowie das Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge anzugeben.

2. Die technischen Prüfstellen vereinbaren mit den gem. Ziff. 1 in Frage kommenden Fahrzeughaltern die Untersuchungstermine, führen die Untersuchungen durch und händigen unmittelbar nach den Untersuchungen das amtliche Gutachten aus. Dieses amtliche Gutachten muß die festgestellten Mängel und gegebenenfalls die Frist für die Wiedervorführung des betreffenden Fahrzeugs enthalten. Wird das Fahrzeug innerhalb dieser Frist nach Beseitigung der Mängel wieder vorgeführt, so stellt die technische Prüfstelle eine Bescheinigung darüber aus.

3. Die Einhaltung der gem. Ziff. 2 vereinbarten Untersuchungstermine wird von den technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr überwacht. Diese teilen den zuständigen Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämtern — mit, welche Fahrzeuge zum vereinbarten Untersuchungstermin nicht vorgeführt worden sind.

Die technischen Prüfstellen sind ferner gehalten, die erneute Vorführung der in Frage kommenden Fahrzeuge nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Untersuchung zu überwachen. Auch insoweit machen sie den zuständigen Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämtern — Mitteilung, welche Fahrzeughalter ihrer Untersuchungspflicht nicht genügen.

Die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter — sind verpflichtet, die Fahrzeughalter nochmals aufzufordern, der Untersuchungspflicht zu genügen unter Hinweis darauf, daß das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird, wenn das Fahrzeug binnen der letztmalig zu setzenden Frist nicht vorgeführt wird. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen (gem. § 17 StVZO).

4. Die nach Ziff. 1 von den Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämtern — den technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr zu übersendende Liste ist laufend in bezug auf Ab- und Zugang von Fahrzeugen zu ergänzen.

5. Die Neuzulassung von Fahrzeugen nach Maßgabe dieses Runderlasses darf erst erfolgen, wenn die Bescheinigung gem. § 78 BOKraft über die vorgenommene Erstuntersuchung vorgelegt wird.

6. Verkehrsbetriebe, denen die Genehmigungsbehörde gem. § 82 BOKraft gestattet hat, die Untersuchungen im eigenen Betrieb vorzunehmen, unterliegen den Bestimmungen dieses Runderlasses nicht.

— MBl. NW. 1949 S. 569.

G. Sozialministerium

Eintreten der öffentlichen Fürsorge bei geringfügigem Einkommen durch Gewährung einmaliger Beihilfen

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 6. 1949 —
III A 1/Reg. 49

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel und im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Fürsorge wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 1 RFV in Verbindung mit § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind die Fürsorgeverbände verpflichtet, dem Hilfsbedürftigen durch Unterstützung den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Hilfsbedürftig ist nach § 5 der Reichsgrundsätze, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Diese Voraussetzungen können unter Umständen auch dann gegeben sein, wenn geringfügiges Einkommen (z. B. aus Arbeit, Renten usw.) bezogen wird, das zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts ausreicht, jedoch die Anschaffung unbedingt erforderlicher Gegenstände, die zum notwendigen Lebensbedarf gehören, nicht gestattet.

Die Beseitigung der in diesen Fällen vorliegenden Hilfsbedürftigkeit, zu der die öffentliche Fürsorge verpflichtet ist, kann entsprechend den jeweils örtlich geltenden Richtlinien der öffentlichen Fürsorge durch Gewährung einmaliger Bar- oder Sachleistungen erfolgen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister weise ich jedoch darauf hin, daß bei Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit in diesen besonders gelagerten Fällen ein strenger Maßstab anzulegen ist. Hilfsbedürftigkeit kann nur dann anerkannt werden, wenn es sich um zeitnahe Anschaffungen handelt, die zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs unmittelbar notwendig und unabschlebar sind.

Es ist nicht möglich, durch Gewährung einmaliger Beihilfen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge Kriegsschäden zu erstatten oder die Hausrathilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vorwegzunehmen. Die Aufgabe der öffentlichen Fürsorge kann nur darin bestehen, den wirklich dringenden Lebensbedarf zu sichern.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen und die Durchführung vorstehender Bestimmungen zu überwachen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 570.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

1949 S. 570
berichtigt durch
1949 S. 896, 1056

Richtlinien für die Instandsetzung beschädigter Stahlbetonbauten und für geschüttete Leichtbetonwände

1949 S. 570 u.
aufgeh.
1956 S. 1295 Nr. 12

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 13. 6. 1949 —
II A — 769/49

Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton im Deutschen Normenausschuß hat auf Grund weitgehender Vorarbeiten des Berliner Ausschusses für Trümmerverwertung, Bezirksgruppe Berlin der Deutschen Studiengesellschaft für Trümmerverwertung e. V., Hamburg, Richtlinien für die Instandsetzung beschädigter Stahlbetonbauten und für geschüttete Leichtbetonwände aufgestellt. Diese sind unter der Bezeichnung

Instandsetzung beschädigter Stahlbetonbauten
 — Richtlinien für Ausführung und Berechnung — DIN 4231 und
Geschüttete Leichtbetonwände
 für Wohn- und andere Aufenthaltsräume
 — Richtlinien für die Ausführung — DIN 4232
 beim Verlag Wilhelm Erst & Sohn, Berlin, veröffentlicht und durch diesen zu beziehen.

Wenngleich diese Richtlinien z. Z. noch nicht als endgültig anzusehen sind, so werden die Bauaufsichtsbehörden hiermit angewiesen, diese Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton bei der Prüfung und Überwachung derartiger Bauvorhaben bis zur Einführung der endgültigen Fassung zu beachten.

Über die mit der Anwendung der genannten Richtlinien gemachten Erfahrungen berichten die Baugenehmigungsbehörden den Herren Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle Essen bis zum 1. Januar 1950, diese an mich bis zum 20. Januar 1950.

Anmerkung: Auf dem Titelblatt der genannten Druckschrift muß es heißen: „Stand Februar 1949“ (nicht „1948“).

An die Regierungspräsidenten,
 den Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen,
 sämtliche Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 570.

1949 S. 571
 aufgen.
 1956 S. 1298 Nr. 49

III B Bauwirtschaft

Abwicklung des Wohnungsnotprogramms 1947/48

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 9. 6. 1949 —
 III B 2 352/1 A (57/54 Tgb.-Nr. 3010/49)

Bezug: a) Erlaß vom 12. 4. 1947 — III B H 2246/47 —,
 b) Erlaß vom 11. 11. 1947 — III B 1 3475/47 —,
 c) Erlaß vom 13. 3. 1948 — III C 2 5214/48 —,
 d) Erlaß vom 24. 6. 1948 — III C 2 6806/48 —,
 e) Erlaß vom 26. 11. 1948 — III C 2 8199/48 —.

I. Auszahlung der Restverpflichtung

Mit meinen Erlassen vom 24. Juni und 26. November 1948 habe ich Sie zur Meldung der aus dem Wohnungsnotprogramm 1947/48 noch bestehenden Verpflichtungen aufgefordert. Durch die Bereitstellung von Übergangsbeihilfen wird es möglich sein, diese Verpflichtungen weiterhin zu verringern. Ich bitte daher, nachdrücklichst darum besorgt zu sein, daß bei der Gewährung der 5. Übergangsbeihilfe vordringlich die Vorhaben berücksichtigt werden, die im Rahmen des Wohnungsnotprogramms 1947 mit Bewilligungsbescheiden versehen worden sind.

a) Nach Ihren Meldungen haben vielfach Bauherren ihre Bauvorhaben, die mit ordnungsmäßigen Bewilligungsbescheiden versehen sind, bereits bis zum Tage der Währungsreform fertiggestellt bzw. sie nach der Währungsreform mit eigenen Mitteln zu Ende geführt.

Durch die Währungsreform sind die bewilligten Zuschüsse für die vorstehend genannten Vorhaben nicht mehr zur Auszahlung gelangt. Des weiteren haben Bauherren Anträge auf Auszahlung eines Zuschusses gestellt, die wohl im Rahmen der Übergangsbeihilfen berücksichtigt worden sind, bei denen jedoch der im Rahmen des Wohnungsnotprogramms 1947 bewilligte Zuschuß unter Berücksichtigung der Umwertung höher liegt.

Unter Berücksichtigung des § 16 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens können auf die bewilligten Zuschüsse nunmehr Zahlungen geleistet werden. Zu diesem Zweck stelle ich Ihnen einen Betrag von

..... DM

zur Verfügung.

Die vorstehend genannten Beträge werden Ihnen durch die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, überwiesen werden.

Ich weise darauf hin, daß es sich hierbei nur um den Landesanteil handelt, der gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 1947 höchstens 80 Prozent des bewilligten Zuschusses beträgt. Ich bitte, darum besorgt zu sein, daß die rest-

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf. Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — 10629/6900 — 6. 49 — Kl. A. — Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.

lichen 20 Prozent von den Gemeinden, die als Bewilligungsbehörde in Frage kommen, ebenfalls zur Auszahlung gelangen. Besonderes Augenmerk bitte ich darauf zu geben, daß der vorstehende Betrag nur solchen Bauherren ausgezahlt wird, die einen ordnungsmäßigen Bewilligungsbescheid in Händen haben. Vor Auszahlung der Beträge bitte ich jeweils zu überprüfen, ob die Forderungen der Bauherren zu Recht bestehen und keine Übergangsbeihilfen, die diese Forderungen verringern konnten, in Anspruch genommen worden sind; bzw. ob die Verrechnung mit den Übergangsbeihilfen richtig erfolgte. Unter allen Umständen ist zu vermeiden, daß irgendwelche Doppelzahlungen entstehen.

b) Durch den Erlaß vom 13. März 1948 war den Empfängern von Bewilligungsbescheiden zur Auflage gemacht worden, die Instandsetzung des Vorhabens spätestens zwei Monate nach Empfang des Bewilligungsbescheides in Angriff zu nehmen und innerhalb von acht Monaten fertigzustellen. Eine Verlängerung der Frist war nur möglich, wenn die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung einer besonderen Notlage dieser zustimmte. Infolge der Währungsreform und der damit verbundenen zeitweiligen Schwierigkeiten würde es eine unbillige Härte bedeuten, wenn das Land auf Innehaltung dieser Frist von acht Monaten bestehen würde. Es ist jedoch nicht tragbar, daß die Fristen auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Ich ersuche daher, den Empfängern von Bewilligungsbescheiden, insbesondere dann, wenn der Bewilligungsbescheid keinerlei Fristvorbehalt enthält, durch Einzelverfügung eine Frist bis zur Fertigstellung bis zum 30. August 1949 zu erteilen. Diese Frist ist unter allen Umständen als Ausschlußfrist anzusehen. Um Sie rechtzeitig mit Mitteln für die weiterhin fertiggestellten Bauvorhaben versehen zu können, ersuche ich Sie, die Verfahrensträger anzuweisen, gemäß dem nochmals beigefügten Formblatt meines Erlasses vom 26. November 1948 mit dem Stand vom 30. Juni bis 31. Juli und 31. August 1949 zu berichten. Ich bitte, mir jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats eine Gesamtübersicht über den jeweiligen Bezirk vorzulegen.

II. Prüfung des Wohnungsnotprogramms 1947/48

Zur ordnungsmäßigen Prüfung der Rechnungslegung des Wohnungsnotprogramms 1947/48 ist es erforderlich, daß die Unterlagen zusammengestellt werden. Es handelt sich hier um den Prüfungsbericht, den Abnahmebericht, den Bewilligungsbescheid im Original und die Aufstellung über die für die einzelnen Vorhaben geleisteten Zahlungen. Auf Beifügung der Duplikate von Zahlungsanweisungen der Gemeinden kann verzichtet werden, wenn die Gemeinde die mit meinem Erlaß vom 13. März 1948 vorgeschriebene Musteraufstellung (Muster G) mit einem Feststellungsvermerk des anweisenden Beamten versehen hat. Diese Unterlagen sind bei den Verfahrensträgern zusammenzufassen und für die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsämter bereitzuhalten.

Bei der Prüfung der Unterlagen bitte ich, besonders darauf zu achten, daß die bewilligten Beträge unter Zugrundeliegung der mit meinen Erlassen vom 12. April 1947 und 13. März 1948 bekanntgegebenen Berechnungstabelle und der instandzusetzenden Raumzahl übereinstimmt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster; an das Wiederaufbauministerium, Außenstelle Essen.

Nachrichtlich:

dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1949 S. 571.

Notiz

Die Holzbewirtschaftungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen ist ab 1. Juni d. J. nach Düsseldorf, Klosterstr. 39—43, 3. Etage, verlegt worden. Fernsprechanschluß: Düsseldorf Nr. 1 52 73.

— MBl. NW. 1949 S. 572.